
| | |
|---------------------------------|---|
| Persistenter Identifier: | 1569907460851_P1920 |
| Titel: | Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure |
| Ort: | Stuttgart |
| Datierung: | 1920 |
| Signatur: | verschiedene Signaturen |
| Strukturtyp: | volume |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/1/ |
| Abschnitt: | Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung |
| Strukturtyp: | chapter |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/6/LOG_0007/ |

erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei der Meldung zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichterstattern Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden:

- a) Höhere Mathematik: Ergebnisse aus den Übungen in höherer Mathematik.
- b) Technische Mechanik: Die in den Übungen ausgeführten Berechnungen und graphischen Darstellungen.
- c) Physik: Versuchsberichte aus dem physikalischen Laboratorium.
- d) Maschinenelemente: Konstruktionszeichnungen mit rechnerischer Begründung der Hauptabmessungen.
- e) Elektrotechnik: Durcharbeitung einer kleineren elektrischen Anlage oder Versuchsberichte aus dem Elektrotechnischen Laboratorium.

Bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung müssen Studienarbeiten aus folgenden Fächern beim Rektorat eingereicht werden:

- a) Einführung in den Maschinenbau: Werkstattzeichnungen von Maschinenteilen und einer Maschine nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahmehandzeichnungen und der Gewichtsberechnungen einiger wesentlicher Teile. Außerdem sind die unter d) genannten Zeichnungen von Maschinenelementen nochmals vorzulegen.
- b) Darstellende Geometrie: Übungsergebnisse von der Hochschule, soweit nicht solche in ausreichendem Umfang aus der Vorschule vorgelegt werden können.

Statt durch Vorlage von Studienarbeiten kann der verlangte Nachweis in darstellender Geometrie auch durch Ablegung einer Teilprüfung erbracht werden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, oder von sonst berufener Seite mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8.

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Höhere Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie).

2. Technische Mechanik.
3. Physik (physikalische Messungen).
4. Mechanische Technologie der Metalle und Hölzer, einschließlich Eisenhüttenkunde.
5. Eigenschaften und Untersuchung der Konstruktionsmaterialien.
6. Maschinenelemente.
7. Grundlagen der Elektrotechnik.
8. Volkswirtschaftslehre.
9. Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der eingereichten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 9.

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sollen Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden:

- a) Hebezeuge oder Werkzeugmaschinen oder Textilmaschinen oder landwirtschaftliche Maschinen.
- b) Wasserkraftmaschinen oder Pumpen.
- c) Dampfkessel, einschließlich Feuerungen.
- d) Dampfmaschinen oder Verbrennungskraftmaschinen oder Fahrzeugmotoren.
- e) Versuchsberichte aus dem Ingenieurlaboratorium und der Materialprüfungsanstalt.
- f) Skizzen aus Hoch- und Tiefbau.

Die Studienarbeiten sind, soweit sie Prüfungsfächer nach § 10 betreffen, bei der Meldung zur Teilprüfung dem Berichterstatter, im übrigen bei der Meldung zum Abschluß der Prüfung beim Rektorat einzureichen.

An Stelle einer der unter b)–d) genannten Studienarbeiten kann auch eine solche aus dem Gebiet der Fabrikorganisation, oder eine größere Arbeit aus einem der Forschungsinstitute der Abteilung treten.

In einem der Fächer b) oder d) oder in Kraft- oder Luftfahrzeugen soll ein vollständig werkstattgemäß durchgeführter Entwurf, oder die Projektierung einer ganzen Anlage geliefert werden.

Den sämtlichen konstruktiven Darstellungen und Entwürfen, für die eine sorgfältige Ausführung in Bleistift als ausreichend angesehen wird, sind die Berechnungen der wesentlichen Größen beizufügen.

Die Berechnungen, Zeichnungen und Versuchsberichte müssen von dem Bewerber auf einer Hochschule gefertigt sein. Die eigenhändige